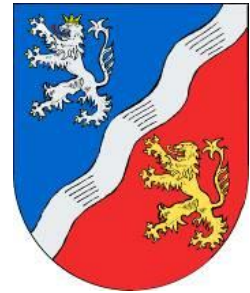


Amtsblatt

**für die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
und die Mitgliedsgemeinden
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



Jahrgang 2021

Bodenwerder, den 11.06.2021

Nr. 10

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
26	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Brevörde	84
27	Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2021	87

- 1 -

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätte der Gemeinde Brevörde

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brevörde in seiner Sitzung am 31.05.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

§ 6
Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn zuvor:

- a) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, aus der hervorgeht, dass gegen einen Kindergartenbesuch keine Bedenken bestehen. Ein solches ärztliches Zeugnis darf nicht älter als eine Woche sein.
- b) eine Impfberatungsbescheinigung nach § 34 Absatz 10a (IFSG) vorliegt
- c) nach dem Masernschutzgesetz, das ab dem 01.03.2020 in Kraft getreten ist, ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen Masern der Einrichtung vorgezeigt worden ist.
- d) die Sorgeberechtigten des Kindes angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Eingewöhnung aufgenommen. Das Kind muss zum Aufnahmezeitpunkt für den Besuch der Einrichtung geeignet sein. Zeigt sich im weiteren Verlauf, dass die notwendige Eignung nicht vorliegt, kann dies zu einer Zurückstellung bzw. zum Ausschluss des Kindes führen.

Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Mitarbeitern und den Eltern so nachhaltig gestört ist, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich erscheint, kann die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten verweigert werden. Über diese Einzelfälle entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brevörde im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

- 2 -

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Von der Betreuung in der Krippe oder dem Kindergarten können jederzeit, ggf. auch dauerhaft ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Krippen- oder Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten keine Essensgebühr bezahlen.
- c) Kinder, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Mitarbeitern und den Eltern, so nachhaltig gestört ist, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht oder nicht mehr möglich erscheint. Die Eltern haben sich an Vereinbarungen und das pädagogische Konzept zu halten.
- d) Kinder, welche die Erziehungsarbeit in der Gruppe erheblich beeinträchtigen oder gefährden.
- e) Kinder, die besondere Hilfe bedürfen, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- f) Kinder, deren Eltern, die Öffnungszeiten vermehrt überschreiten und Ihre Kinder nicht rechtzeitig abholen.

Über dauerhafte Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brevörde im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (7) Beim Besuch des Kindergartens ist unabhängig von der Beitragsfreiheit ein Getränke- und Bastelgeld in Höhe von 5,00 € pro Monat pauschal zu entrichten.
- (8) In der Mittagszeit ist eine Verpflegung in der Kindertagesstätte möglich. Die Kosten dafür werden in einem monatlich gemittelten Pauschalbetrag in Höhe von 55,00 € festgesetzt und sind von den Sorgeberechtigten auch während der Ferien zu zahlen. Auf Antrag kann eine anteilige Erstattung des Verpflegungsgeldes bei längerer Abwesenheit erfolgen. Maßgeblich hierfür ist eine Abwesenheit von mehr als 10 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen.

Ist der Kindergarten aufgrund außergewöhnlicher Lagen (z.B. Pandemielage) geschlossen, wird die Verpflichtung der Sorgeberechtigten zur Zahlung der Entgelte ausgesetzt.

- 3 -

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Brevörde tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Brevörde, den 31. Mai 2021

Gemeinde Brevörde

L.S.

gez. Winfried Hoch

Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in der Sitzung am 27. April 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	220.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	224.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	206.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	321.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	328.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
- b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

- 2. Gewerbesteuer** 330 v.H.

§ 6

- a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 2.000 € oder 2.000 € je Haushaltsansatz, bzw. des jeweiligen Deckungskreises, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Pegestorf, 27. April 2021

Gemeinde Pegestorf

gez. Bossow

Bürgermeisterin

L.S.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14. Juni 2021 bis 22. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während den Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Pegestorf, den 7. Juni 2021

Die Bürgermeisterin

gez. Bossow

L.S.